Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Fischseuchenverordnung (FischSeuchV)

Infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN); Festlegung eines Sperrgebietes und Überwachungsgebietes

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt zum Schutz vor der Ausbreitung der nicht exotischen, virusbedingten und anzeigepflichtigen Fischseuche "Infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN)" folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Bedingt durch einen Ausbruch der Fischseuche IHN bei Rain-Staudheim, Landkreis DonauRies wird folgendes **Sperrgebiet** festgelegt: Das Sperrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet
 zwischen Rain-Mittelstetten und Rain-Staudheim, im Norden begrenzt von der
 Bundesstraße 16, im Osten von der Landkreisgrenze zum Landkreis NeuburgSchrobenhausen, im Süden von der Bahnlinie und im Westen von den Mittelstettener
 Straßen "Am Kühgrund/Georgistraße" in Verlängerung Richtung Norden. Die Gesamtlage
 sowie die Abgrenzung des Sperrgebietes ist in den beigefügten Übersichtskarten (**Anlage 1 und 2**) festgelegt.
- II. Für das Sperrgebiet gelten folgende Maßgaben:
 - a. Alle Betreiber von Aquakulturbetrieben und Angelteichen im Sperrgebiet sind verpflichtet, ihre Bestände unter Angabe des Standortes sowie der Anzahlen jeweils gehaltener Fischarten und der Nutzungsart (z.B. Fischen zum Verzehr, Speisefisch-, Satzfischproduktion) beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Veterinärwesen, Tel.: 0906/74-422, E-Mail: veterinaeramt@lra-donau-ries.de zu melden.
 - b. Die Aquakulturbetriebe sind nach näherer Anweisung des Landratsamtes Donau-Ries, Fachbereich Veterinärwesen, auf das Vorhandensein von IHN **untersuchen** zu lassen.
 - c. Das Verbringen von Fischen aus Aquakulturen aus einem im Sperrgebiet gelegenen Betrieb bedarf der vorherigen **Genehmigung** des Landratsamtes Donau-Ries, Fachbereich Veterinärwesen.
 - d. Im Sperrgebiet gelegene Aquakulturbetriebe und Angelteiche unterliegen der **behördlichen Beobachtung**.
- III. Es wird ferner ein **Überwachungsgebiet** in einem Radius von ca. 10 km ausgehend von Staudheim festgelegt. Die Abgrenzung des Überwachungsgebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte (**Anlage 4**) ersichtlich.

Für die Städte und Gemeinden außerhalb des Landkreises Donau-Ries, die zugleich innerhalb des Überwachungsgebietes des Landkreises Donau-Ries liegen, veranlassen die zuständigen Landratsämter eine eigene Allgemeinverfügung.

- IV. Für den Teil des Überwachungsgebiets, der im Landkreis Donau-Ries liegt (Anlage 3), gelten folgende Maßgaben:
 - a) Alle Betreiber von **Aquakulturbetrieben** und **Angelteichen** im Überwachungsgebiet sind verpflichtet, ihre Bestände unter Angabe des **Standortes** sowie der **Anzahlen jeweils gehaltener Fischarten** und der **Nutzungsart** (z.B. Fischen zum Verzehr, Speisefisch-, Satzfischproduktion) beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Veterinärwesen, Tel.: 0906/74-422, E-Mail: veterinaeramt@lra-donau-ries.de zu **melden**.
 - b) Das Veterinäramt kann zusätzliche, auch labordiagnostische **Untersuchungen** auf IHN durchführen oder anordnen.
- V. Die sofortige Vollziehung der in Ziffern I, II Buchstabe a bis d, III und IV Buchstabe a und b getroffenen Regelungen wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Das Sperr- und Überwachungsgebiet wird nach Ende der Seuche gesondert aufgehoben.

Gründe:

ı.

Bei einer Untersuchung durch den Tiergesundheitsdienst Bayern wurde It. Befund vom 07.10.2022 bei Regenbogenforellen aus einem Bestand bei Staudheim in den Organen das IHN-Virus nachgewiesen.

Um eine Weiterverbreitung der nicht exotischen, anzeigepflichtigen Fischseuche IHN zu verhindern, wurde vom Fachbereich Veterinärmedizin des Landratsamtes Donau-Ries mit Schreiben vom 12.10.2022 beantragt, das gefährdete Gebiet zum Sperrbezirk und Überwachungsgebiet laut Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung zu erklären.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 2 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Ziffer I sowie des Überwachungsgebietes in Ziffer III dieser Allgemeinverfügung ist § 27 der Fischseuchenverordnung. Ist der Ausbruch einer nicht exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie den geographischen Gegebenheiten, insbesondere des Wassereinzugsgebietes, ein Gebiet, das für die Vermeidung der Verschleppung der nicht exotischen Seuche angemessen groß ist, um den betroffenen Aquakulturbetrieb als Sperrgebiet und außerhalb des Sperrgebietes als Überwachungsgebiet fest.

Die durch die amtliche Feststellung der Fischseuche erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich für das Sperrgebiet aus § 27 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 und für das Überwachungsgebiet aus § 27 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 2 FischSeuchV. Sie sind erforderlich, um eine Verbreitung der Fischseuche zu verhindern.

Die unter Ziffer II Buchstabe a bis d und Ziffer IV Buchstabe a und b angeordneten Schutzmaßnahmen waren gem. § 23 der Fischseuchen-Verordnung i. V. m. § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetzes sowie Teil III Titel II der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 anzuordnen.

Die angeordneten Schutz- und Abklärungsmaßnahmen sind geeignet und erforderlich, um der Gefahr der Verbreitung der nicht exotischen Fischseuche IHN zu begegnen. Sie sind auch verhältnismäßig, da dieses öffentliche Interesse die mit den Maßnahmen verbundenen privaten Einschränkungen und wirtschaftlichen Nachteile überwiegt.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Anordnung beruht auf § 37 Tiergesundheitsgesetz sowie Teil III Titel II der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Teilweise sind die angeordneten Maßnahmen bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar (vgl. § 37 Tiergesundheitsgesetz). Im Übrigen wird die sofortige Vollziehbarkeit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil nur durch die unverzügliche Umsetzung der Maßnahmen eine evtl. Weiterverbreitung der Seuche wirksam verhindert werden kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von den durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die infektiöse hämatopoetische Nekrose ist eine leicht übertragbare Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe nicht hingenommen werden. Das besondere öffentliche Interesse an einer effizienten Tierseuchenbekämpfung überwiegt damit das wirtschaftliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung im Falle einer Anfechtung.

Ziffer V dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßregeln im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Donau-Ries oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

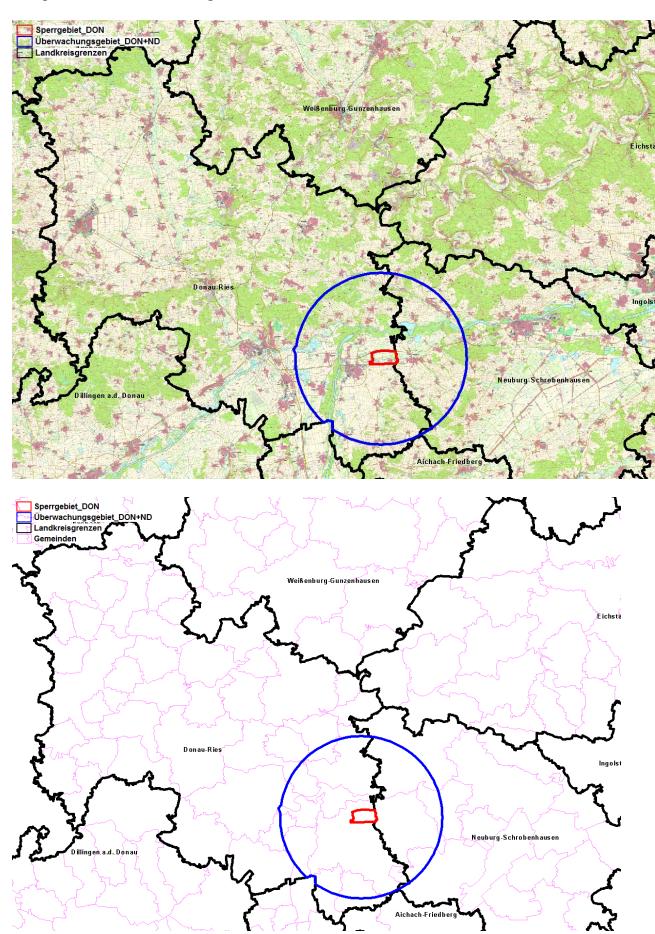
Donauwörth, 17.10.2022 Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle Landrat

Anlagen:

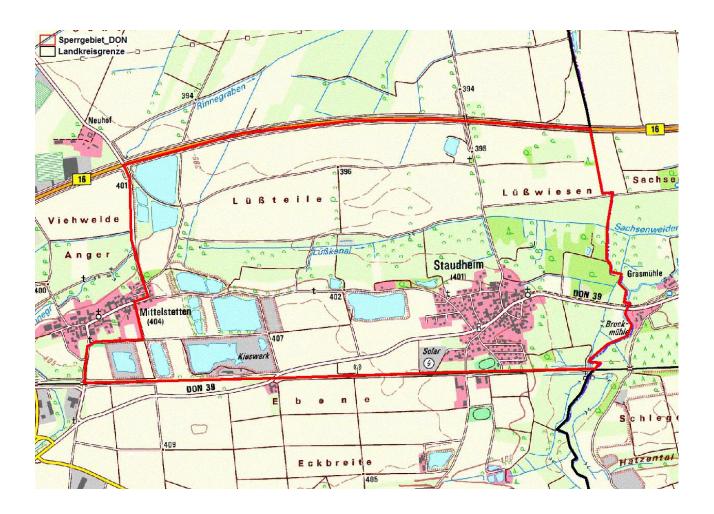
- Anlage 1: Gesamtlage des Sperr- und Überwachungsgebiets im Landkreis Donau-Ries
- Anlage 2: kartographische Darstellung des Sperrgebiets (rote Linie)
- Anlage 3: kartographische Darstellung des Überwachungsgebiets im Landkreis Donau-Ries (blaue Linie)
- Anlage 4: kartographische Darstellung des kompletten Überwachungsgebiets (blaue Linie)

Anlage 1: Übersicht Gesamtlage



Anlage 2: Sperrgebiet_DON (rot)

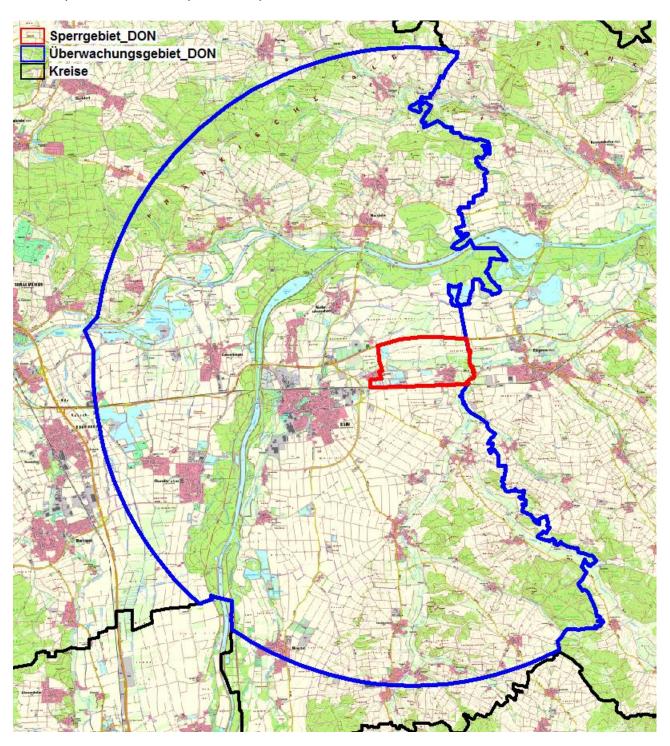
Das **Sperrgebiet** erstreckt sich auf das Gebiet zwischen Rain-Mittelstetten und Rain-Staudheim, im Norden begrenzt von der Bundesstraße 16, im Osten von der Landkreisgrenze zum Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, im Süden von der Bahnlinie und im Westen von den Mittelstettener Straßen "Am Kühgrund/Georgistraße" in Verlängerung Richtung Norden.



Anlage 3: Überwachungsgebiet_nur DON (blau; Radius ca. 10 km)

Das **Überwachungsgebiet** betrifft im Landkreis Donau-Ries folgende Gemeinden oder Ortsteile ganz oder in Teilen (alphabetisch):

Asbach-Bäumenheim, Daiting, Donauwörth, Esterholz, Genderkingen, Holzheim, Kaisheim, Marxheim, Münster, Niederschönenfeld, Oberndorf, Rain.



Anlage 4: Gesamtlage Überwachungsgebiet_DON + ND (Radius ca. 10 km)

Das **Sperrgebiet** endet an der östlichen Landkreisgrenze zum Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (ND), das **Überwachungsgebiet** schließt den dargestellten Teil des Landkreises ND mit ein.

